

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung

Auf ihrer Sitzung am 25.06.2013 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband "Havelland" nachstehende erste Änderungssatzung der Verbandssatzung in der Fassung vom 12. November 2009 beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" vom 12. November 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland am 25. Februar 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Verband hat die Aufgaben:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen;
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten
 3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben;
 5. Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu steuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
 6. von den Grundstücken Schmutzwasser zu übernehmen;
 7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Schmutzwassers Sorge zu tragen;
- (2) Der Verband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach Maßgabe besonders zu erlassener Satzungen.
- (3) Der Verband ist eine Vollstreckungsbehörde gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 16. Mai 2013.
- (4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Der Verband darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (6) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.
- (7) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht."

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen

Nauen	33 Stimmen
Brieselang	22 Stimmen
Wustermark	15 Stimmen
Ketzin/Havel	12 Stimmen
Groß Kreutz (Havel)	3 Stimmen
Roskow	2 Stimmen
Päwesin	1 Stimme
Beetzseeheide	1 Stimme

Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Zahl der Stimmen bestimmt sich nach der Bevölkerungszahl des jeweiligen Mitglieds im Verbandsgebiet. Dabei erhält jedes Mitglied je 500 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich für die Bestimmung der Einwohnerzahl sind die vom Amt für Statistik Berlin - Brandenburg veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres; soweit auf die Einwohnerzahl von Ortsteilen abzustellen ist, sind die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes, Stand 30. Juni des Vorjahres, maßgeblich. Die Stimmenverhältnisse sind auf der Grundlage der vorgenannten Einwohnerzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres anzupassen."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Havelland, Jahrgang 20, Nr. 26 am 17.09.2013 veröffentlicht.